

Kriterien
für die Bewilligung von Zuwendungen aus dem Spendenaufkommen
für vom Hochwasser am 14./15. Juli 2021 geschädigte Privathaushalte
in Bornheim

1. Zweck Spendenkontos

Schnelle finanzielle Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, die von den Schäden des Hochwasserereignisses am 14./15.07.2021 selbst betroffen sind.

2. Berechtigter Personenkreis

Bei Bedarf können Zuschüsse beantragt werden von Privatpersonen,

- die in Bornheim ihren Hauptwohnsitz haben,
- in deren Haushalt durch das Hochwasser ein Schaden in Höhe von mindestens 500 Euro entstanden ist, der
- nach eigener Einschätzung nicht durch eine Versicherungsleistung ersetzt wird.

3. Antrag

Personen, die einen Zuschuss aus dem Spendenkonto haben möchten, können einen Antrag bei der Stadt Bornheim stellen. Eine Auszahlung an Personen, die bereits einen Antrag auf Soforthilfe des Landes gestellt haben, erfolgt nicht automatisch, sondern nur nach freiwilligem Antrag des betroffenen Haushaltes.

4. Höhe des Zuschusses

Aus dem vorhandenen Spendenaufkommen erhält jeder antragstellende Haushalt einmalig und unter den Voraussetzungen zu 2. einen Grundbetrag in Höhe von 500 Euro sowie für jedes weitere, im Haushalt lebende Mitglied einmalig weitere 50 Euro.

5. Ausschluss Rechtsanspruch

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Unterstützung, die sich aus dem Spendenaufkommen der Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen finanziert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Posteingangs bei der Stadt Bornheim bearbeitet. Auszahlungen sind nur in der Gesamthöhe des Spendenaufkommens möglich.

5. Nachweis der Verwendung

Die Anspruchsberechtigung wird durch Erklärung und Unterschrift des Antragsstellers im Antrag nachgewiesen. Die Vorlage eines Verwendungsnachweises wird nicht gefordert.